



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 17 / 2023

Erscheinungstag: 10. November 2023

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 17 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen –Haushaltsjahr 2024-	S. 191
2.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln	S. 197
3.	Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes: Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Mühlenstr. in Erkelenz, km 47,784 der Strecke 2550“, Bahn-km 47,784 der Strecke 2550 Aachen-Kassel in der Gemeinde Erkelenz	S. 202

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer ,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-173 oder per Briefpost an:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen -Haushaltsjahr 2024-

Nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten. Darüber hinaus steht der Entwurf der Haushaltssatzung unter www.erkelenz.de (<https://www.erkelenz.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/haushalt/>) zum Download als auch als interaktiver Haushalt zur Einsichtnahme zur Verfügung:

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nachfolgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2024 dem Rat der Stadt Erkelenz zugeleitet:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	129.096.403 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	138.489.403 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	123.624.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	129.625.269 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.105.772 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.705.550 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

800.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

27.521.100 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

9.393.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024, entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz (Hebesatzsatzung) vom 25. September 2019, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

§ 7

-entfällt-

§ 8**Bildung von Budgets**

Gem. § 21 Abs. 1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenarten 521-522)
3. Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke (Kontenart 524).

- 4.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
- der unter Pkt. 1 - 3 aufgezählten Aufwendungen/Auszahlungen;
 - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
 - der Produkte 05 03 03, 05 03 04 und 10 06 03;
 - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
 - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.
- Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte. Soweit erforderlich kann die Budgetierung auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte innerhalb des Produktbereiches heruntergebrochen werden.
- 4.2 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 11 01 00.
- 4.3 Alle Aufwendungen/Erträge des Produktes 13 05 00.
- 4.4 Alle Aufwendungen/Erträge der Produkte 05 03 03, 05 03 04 und 10 06 03.
5. Alle Ein- und Auszahlungskonten im Zusammenhang mit der Abwicklung umsatzsteuerrelevanter Geschäftsvorfälle (Konten 652000, 655110, 744110 und 749910).
6. Alle internen Leistungsbeziehungen.
7. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen/Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
8. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
9. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 8 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

§ 9

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei den nachfolgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Maßnahme	Bezeichnung
B01180001	Einzelmaßnahmen < 10.000 € > 800 € - Baubetriebshof
B01180075	LKW Kipper offener Kasten über 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1113)
B01180096	LKW Kipper offener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1118)
B01180097	LKW Kipper offener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1121)
B01180100	LKW bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1179)
B01180101	LKW Kipper offener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1125)
B01180118	Zugmaschine / Geräteträger (Ersatz für ERK-A 1139)
B01180122	LKW Kipper offener Kasten über 3,5 t (Ersatz für ERK-A1128)

Maßnahme	Bezeichnung
B01180125	LKW offener Kasten über 3,5 t mit Kranaufbau (Ersatz für ERK-A 1137)
B01180127	Salzstreuer (Ersatzsalzstreuer für LKW ERK-A 1134)
B01180148	Sandreinigungsmaschine
B01180149	Frostmulcher für die Funkraupe
B02157040	Löschgruppenfahrzeug LF 10
B02157042	Löschgruppenfahrzeug LF 10
B02157045	Gerätewagen Logistik (Kleineinsatz)
B02157046	Tanklöschfahrzeug (geländegängig)
B02157050	Löschgruppenfahrzeug LF 10
B02157051	Kommandowagen
B02157052	Ausstattung für Leuchttürme und Notunterkünfte
B06020701	Auszahlungen < 10.000 € KG Hetzerath > 800 €
B06020780	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € - KG Hetzerath
B06021004	Auszahlungen <10.000 € KG Bauxhof Neubau Ersteinrichtung >800 €
B06021005	Außenspielgeräte, Gartenhaus>10.000 € Neubau Bauxhof
B06021006	Küche Neubau KG Bauxhof
B06021081	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € Neubau Ersteinrichtung KG Bauxhof
B06021101	Auszahlungen < 10.000 € KG Venrath > 800 €
B06021180	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € - KG Venrath
B06021205	Auszahlungen <10.000 € KG Kückhoven Neubau Ersteinrichtung> 800 €
B06030202	Spielgeräte für Kinderspielplätze > 800 €
B06030226	Spielgeräte Spielplatz Schwanenberg
B06030227	Spielgeräte Spielplatz Buscherkamp
B08010001	Sonstige Gerätebeschaffung Sportanlagen > 800 €
B10060301	Anschaffungen > 800 € Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge
B10060380	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € - Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge
B15020280	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € - Mehrzweckgebäude
B15030800	Vermögensgegenstände des AV bis 800 € - Stadtmarketing
E12010060	Franz-Halcour-Str. - Straßenbau
E12010062	Anton-Heinen-Str. - Straßenbau zwischen Krefelder Straße und Brückstraße

Maßnahme	Bezeichnung
E12010065	Erschließung Neubaugebiet Mennekrather Kirchweg - Straßenbau
E12015008	Lövenich, Bruchstraße, Straßenbau (In Lövenich bis Ende)
E12020091	Erschließung Neubaugebiet Mennekrather Kirchweg - Öffentliche Beleuchtung
G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
H03010022	Erweiterung Grundschule Kückhoven
H03010023	Energetische Sanierung Grundschule Kückhoven
H03010024	Energetische Sanierung Grundschule Houverath
H03040011	Neubau Anbau C Cusanus Gymnasium /Energiezentrale
H03040012	Energetische Sanierung Turn-/ Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium
H06020704	Erweiterung Kindergarten Hetzerath
H06021001	Neubau KG Bauxhof
H06021102	Erweiterung Kindergarten Venrath
H06021201	Neubau Kindergarten Kückhoven
H06021605	Erweiterung Kita-Gebäude Zehnthofweg
H12010201	Neubau eines Parkhauses "Ostpromenade"
H15020212	Umbau Dorfzentrum "Alte Schule" Holzweiler
H15020214	Sanierung Nebenräume MZH Schwanenberg
H15020216	Sanierung Nebenräume MZH Lövenich
H15020220	Umbau, Sanierung MZH Kückhoven
S02150001	Digitales Sirensystem Stadtgebiet Erkelenz
S03010021	Erneuerung Schulhof GGS Kückhoven
S04010009	Barrierefreie Erschließung Leonhardskapelle (InHK)
S04010015	Wegeausbau Hohenbusch
S04010016	Barrierefreie Erschließung Haus Hohenbusch
S06030209	Skateanlage in Erkelenz-Mitte
S06030214	Bespielbare und besitzbare Stadt
S12010109	Umgestaltung / Aufwertung Markt (InHK)
S13050019	Bau von Urnengrabkammern auf dem Friedhof Gerderath
T12010030	Atelierstr., Umbau zwischen Amtsgericht und Tiefgarage - Straßenbau
T12019004	Bauliche Maßnahmen aus dem Radvorrangroutenkonzept

Maßnahme	Bezeichnung
T12019005	Fahrradabstellanlagen Erkelenzer Ortschaften
T12029000	Alle Stadtteile - Einzelmaßnahmen - Öffentliche Beleuchtung

Aufgestellt:

Erkelenz, den 06. November 2023

Bestätigt:

Erkelenz, den 06. November 2023

Gez.
Norbert Schmitz
Stadtkämmerer

Gez.
Stephan Muckel
Bürgermeister

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Einwohner und Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit

vom 13. November 2023 bis 27. November 2023

während der unten angegebenen Zeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 erheben.

Während folgender Zeiten,

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
und
dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

können Einwendungen, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, Zimmer 249, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkelenz, den 10. November 2023



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung
Arnsberg Folgendes bekannt



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7.-2019-3

Düren, 25.10.2023

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahme im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024-2030 durch die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 WHG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.10.2023 (Az. 61.g27-7-2019-3) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 28. Juli 2022 für die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Das Vorhaben umfasst die Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach mit einer maximal zulässigen Versickerungsmenge von bis zu 35 Mio. m³/a, die dem Ausgleich des Sumpfungseinflusses des Tagebaus Garzweiler II—dienen. Zudem wird die kurzzeitige mechanische/hydraulische Regenerierung der Versickerungsanlagen erlaubt.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Antrags stehen in der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 04.12.2023 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen, Willich

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 20.11.2023 bis zum 04.12.2023 an dem nachstehend genannten Ort einzusehen:

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg ist nach vorheriger Terminvereinbarung während der Dienstzeiten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die

- Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern 02931-82 6419 oder 02931-82 6431

montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf ergeht folgender Bescheid:

Der RWE Power AG in Köln und ihren Rechtsnachfolgern wird für den Tagebau Garzweiler II auf Antrag vom 28.07.2022 – 61.g27-7-2019-3 – in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Sumpfung des Tagebaus Garzweiler II vom 30.10.1998 – 61.g27-7-1-2 – mit dem II. Nachtrag vom 14.07.2004 sowie dem Ergänzungspapier vom 31.03.2023 und unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

erteilt, zum Ausgleich für die Sumpfungseinflüsse des Tagebaus Garzweiler II aufbereitetes Sumpfungswasser unmittelbar in den Grundwasserkörper innerhalb der in Anlage 1 zu diesem Bescheid festgelegten Bereiche mittels Versickerungsschlitzten, Versickerungsbrunnen und Infiltrationslanzen zu infiltrieren.

Die maximal zulässige Versickerungsmenge beträgt **35 Mio. m³/a**.

Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der darüberhinausgehend beantragten Versickerungsmenge abgelehnt.

Die Infiltrationsmaßnahmen sind so zu betreiben, dass eine ausreichende Stützung der großräumig miteinander vernetzten Feuchtgebiete bzw. grundwasserabhängigen Feuchtgebiete im Bereich Niers/Trietbach erfolgt.

Darüber hinaus wird unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, das bei der mechanischen/hydraulischen Regenerierung der Versickerungsanlagen anfallende Wasser bis zu einer Höchstmenge von 0,04 m³/s kurzzeitig zu fördern und bis zu 190 m³/2h dieser Wässer über vorhandene oder eigens zu diesem Zweck zu erstellende Sickeremente in den oberen Grundwasserleiter zu versickern.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.5) geändert worden ist, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 27 ff und 47 ff
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV.NW.1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr.2 Wasserrecht jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz NRW § 17, 73, 74
- Planungssicherstellungsgesetz § 2, 3, 4, 5

- §§ 18, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I. S.540) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- §§13-17, § 19, §§ 23-30, §§ 33-34, §§ 44,45 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I. S.2240)
- §§ 30-33, §§ 36-42, § 53 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (GebG. NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV.NRW. 1999 S. 524)

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden. Sie ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung

mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für die Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Voraussetzungen unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Im Auftrag:

gez.

Maximilian Jeglorz

Erkelenz, den 10.11.2023



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes Folgendes bekannt

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Mühlenstr. in Erkelenz, km 47,784 der Strecke 2550“, Bahn-km 47,784 der Strecke 2550 Aachen - Kassel
in der Gemeinde Erkelenz

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen wird aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation ab dem 20.11.2023 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz die Auslegung.

Zeitgleich und als zusätzliches Informationsangebot liegt der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Unterlagen **ab 20.11.2023 bis einschließlich 04.12.2023** in der **Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 145, 1.OG** (Ansprechpartner Herr Häusler) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Aufgrund der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes maßgeblich. Die Auslegungsfrist beginnt daher mit Veröffentlichung im Internet. Nach Ablauf der Auslegungsfrist (zwei Wochen) gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt unabhängig von einer über die Auslegungsfrist hinausgehenden Bereitstellung des Beschlusses sowie des festgestellten Plans auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes.

Erkelenz, den 10.11.2023



Stephan Muckel
Bürgermeister